

13. Umwelt, Raumplanung

Übersicht

99.035	Behandlung radioaktiver Abfälle. Übereinkommen
99.077	Lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone. Bericht
99.086	Schutz des Rheins. Übereinkommen
99.092	Verhütung der Meeresverschmutzung. Übereinkommen
00.013	Orkan Lothar. Waldschäden
00.015	Orkan "Lothar". Schäden an Obstbäumen. Dringliches Bundesgesetz und Bundesbeschluss
00.029	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend Schwermetalle
00.036	Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend persistente organische Schadstoffe
00.081	Raumordnungspolitik. Realisierungsprogramm 2000-2003
00.096	Linthunternehmung. Auflösung
01.041	Konvention über die biologische Vielfalt. Zusatzprotokoll
01.078	Abbau der Ozonschicht. Montrealer Protokoll
01.083	Alpenkonvention. Durchführungsprotokolle
02.030	Strategie Nachhaltige Entwicklung. Bericht 2002
02.059	Kyoto-Protokoll. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
02.073	Schwefelfreie Treibstoffe. Einführung
02.074	Persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention)
02.079	Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung. Globale Umweltprobleme. Rahmenkredit
02.094	Wirkung der Umwelttechnologieförderung. Bericht
Siehe auch	99.024 Lärmsanierung der Eisenbahnen – Kapitel 12

99.035 Behandlung radioaktiver Abfälle. Übereinkommen

Botschaft vom 31. März 1999 betreffend das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (BBI 1999 4409)

Ausgangslage

Das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 5. September 1997 (Gemeinsames Übereinkommen) knüpft an das von der Schweiz am 12. September 1996 ratifizierte Übereinkommen vom 20. September 1994 über die nukleare Sicherheit an. Darin sind die radioaktiven Abfälle ausgeklammert worden, wobei es als notwendig erachtet wurde, für diese Abfälle eine gesonderte völkerrechtliche Regelung zu treffen.

Bereits 1991 hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) auf Wunsch der Mitgliedstaaten das RADWASS-Programm (Radioactive Waste Safety Standards) in Angriff genommen mit dem Ziel, Prinzipien und Normen für den sicheren Umgang mit radioaktiven Abfällen festzulegen und entsprechende Richtlinien zu verfassen. Da solche Richtlinien völkerrechtlich unverbindlich sind, wurde von 1995 bis 1997 unter der Schirmherrschaft der IAEO das Gemeinsame Übereinkommen erarbeitet und am 29. September 1997 zur Unterschrift aufgelegt. Die Schweiz hat es gleichentags unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Der Anwendungsbereich dieses Übereinkommens erstreckt sich auf abgebrannte Brennelemente, radioaktive Abfälle und ausgediente geschlossene Strahlenquellen, die grenzüberschreitende Verbringung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sowie die geplante und kontrollierte Freisetzung flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe aus nuklearen Anlagen in die Umwelt. Innerhalb von Militär- und Verteidigungsprogrammen gilt es für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle, sofern diese von der betroffenen Vertragspartei dem Anwendungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens unterstellt werden.

Ziele des Gemeinsamen Übereinkommens sind die Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Sicherheitsstandes bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die Gewährleistung wirksamer Abwehrvorkehrungen gegen eine mögliche Gefährdung während deren Behandlung und die Verhütung von Unfällen mit strahlungsbedingten Folgen.

Verhandlungen

06.10.1999 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.12.1999 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde von beiden Räten einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

99.077 Lufthygienische Massnahmen des Bundes und der Kantone. Bericht

Bericht vom 23. Juni 1999 über die lufthygienischen Massnahmen des Bundes und der Kantone (BBl 1999 7735)

Ausgangslage

Der Bericht ist in der Legislaturplanung 1995–1999 als Richtliniengeschäft R31 angekündigt worden. Er legt den Auftrag und das Ziel der Luftreinhaltung dar und zeigt exemplarisch die Auswirkungen der heutigen Luftbelastung. Nach einer Übersicht über die bereits getroffenen Massnahmen und deren Wirkung wird auf den verbleibenden Handlungsbedarf eingegangen. Die Luftbelastung hängt davon ab, wie effizient die eingesetzten Abluftreinigungstechniken sind und wie Einfluss auf die Entwicklung der Mobilität, des Einsatzes fossiler Energien, der Produktion und des Verbrauchs genommen wird. Der Bericht zeigt, wie es möglich wäre, die Minimalziele des bundesrätlichen Luftreinhalte-Konzeptes zu erreichen und damit die meisten Grenzwerte zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen einzuhalten. Allerdings müssten dazu die geltenden Emissions- und Abgasvorschriften erheblich verschärft und konsequent auf den besten Stand der Technik ausgerichtet werden. Die ökonomischen Lenkungsinstrumente müssten gegenüber dem heutigen Stand wesentlich griffiger ausgestaltet werden. Die Luftreinhalte-Politik kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Politikbereichen, welche die Entwicklung des Schadstoffausstosses wesentlich mitbestimmen. Die Verminderung der Schadstoffemissionen in einem Mass, das den Schutz von Mensch und Umwelt ermöglicht, bedingt eine bessere Berücksichtigung der lufthygienischen Interessen in der Verkehrs-, Energie-, Raumplanungs-, Landwirtschafts- und Finanzpolitik.

Verhandlungen

08.12.1999 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

20.03.2000 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Vom Bericht wurde in beiden Räten ohne Diskussion Kenntnis genommen.

99.086 Schutz des Rheins. Übereinkommen

Botschaft vom 3. November 1999 betreffend das Übereinkommen zum Schutz des Rheins (BBI 2000 312)

Ausgangslage

Ziel des am 12. April 1999 in Bern unterzeichneten Vertrages ist der ganzheitliche Schutz des Rheins als Lebensraum. Bisher war der Rheinschutz vor allem auf die Reduktion der Gewässerverschmutzung ausgerichtet.

Mit dem neuen Rheinschutz-Übereinkommen machen die Rheinanliegerstaaten einen wichtigen Schritt zur nachhaltigen Entwicklung des Ökosystems Rhein. Der Staatsvertrag soll den individuellen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen schützen.

Das neue Rheinschutz-Übereinkommen will im Gegensatz zu den früheren Konventionen von 1963 und 1976 nicht nur die Wasserqualität verbessern. Die Vertragsstaaten Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande verpflichten sich, auch die Tiere und Pflanzen, die im Fluss und im Uferbereich leben, zu schützen. Dazu sollen die natürlichen Lebensräume und der ursprüngliche Flusslauf soweit wie möglich erhalten und wiederhergestellt werden.

Ziel des Rheinschutzübereinkommens ist auch eine ökologisch verträgliche Hochwasservorsorge, um in Zukunft besser gegen extreme Hochwasserereignisse gewappnet zu sein.

Weitere neue Elemente des Übereinkommens sind die Festschreibung des umweltpolitischen Vorsorgeprinzips sowie die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen (NGO/NRO).

Verhandlungen

06.03.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

21.06.2000 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde von beiden Räten einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

99.092 Verhütung der Meeresverschmutzung. Übereinkommen

Botschaft vom 24. November 1999 betreffend das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BBI 2000 1065)

Ausgangslage

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen verbietet die Verbrennung auf See von Abfällen und anderen Stoffen und schränkt die Liste der Abfälle, die noch eingebracht werden dürfen, erheblich ein. Insbesondere verbietet es das Einbringen sämtlicher radioaktiver Abfälle. Es untersagt auch die Ausfuhr von Abfällen oder sonstigen Stoffen in andere Länder zum Zweck einer Einbringung. Die Schweiz ist seit 1979 Vertragspartei des Übereinkommens. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen am 1. April 1987 hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft die Ausfuhr von Abfällen zum Zweck der Einbringung ins Meer in keinem Fall bewilligt; seit Ende 1989 sind auch für die Verbrennung von Abfällen auf See keine Ausfuhrbewilligungen mehr erteilt worden. Die Schweiz kann das Protokoll daher problemlos ratifizieren.

Verhandlungen

09.03.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.06.2000 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde von beiden Räten ohne Diskussion angenommen, im Ständerat einstimmig, im Nationalrat mit einer Gegenstimme.

00.013 Orkan Lothar. Waldschäden

Botschaft vom 16. Februar 2000 über die Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden (BBI 2000 1267)

Ausgangslage

Am 26. Dezember 1999 richtet der Orkan Lothar im Schweizer Wald Schäden von bisher noch nie dagewesenem Ausmass an. Rund 13 Millionen Kubikmeter Holz werden zu Boden geworfen. Am stärksten betroffen sind das Mittelland und die Innerschweiz, wo in einzelnen Kantonen die fünf- bis zehnfache jährliche Nutzungsmenge am Boden liegt. Es sind dringende Massnahmen notwendig, um den noch intakten Wald vor Folgeschäden zu schützen, den zerstörten Wald wieder aufzubauen und den Absatz des riesigen Holzanfalles zu fördern. Der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten soll bestmöglich gewährleistet sein und die gefährlichen Aufräumarbeiten sollen möglichst unfallfrei erfolgen. Das fünfte Kapitel des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald bietet in erster Linie die gesetzliche Grundlage für die Behebung von Waldschäden. Zudem sieht das Gesetz in Artikel 28 vor, dass die Bundesversammlung bei Waldkatastrophen mit allgemeinverbindlichem, nicht referendumpflichtigem Bundesbeschluss (gemäss neuer Bundesverfassung mit einer Verordnung der Bundesversammlung) Massnahmen ergreifen kann, die insbesondere der Wald- und Holzwirtschaft dienen. Der vorgelegte Entwurf für die Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan Lothar verursachten Waldschäden sieht dementsprechend nur Massnahmen vor, welche nicht durch das fünfte Kapitel des Waldgesetzes abgedeckt sind. Es sind dies Bestimmungen zur Lagerung von Holz, zur Planung von Waldreservaten auf Sturmflächen, zu zusätzlichen Investitionskrediten, zur Verwendung von Sturmholz in der Entwicklungszusammenarbeit und zu Ausnahmegewilligungen für Holztransporte. Die Verordnung ist auf vier Jahre befristet. Darüber hinaus wird in der Botschaft eine Gesamtübersicht über die durch den Orkan Lothar verursachten Schäden, die vorgesehenen Massnahmen und die damit verbundenen Kosten gegeben. Für die Bewältigung des Orkanereignisses Lothar muss gestützt auf die erforderlichen Massnahmen gemäss Waldgesetz mit einer Belastung des Bundes von insgesamt 483 Millionen gerechnet werden (davon sind 70 Millionen Franken rückzahlbare Investitionskredite). Über bereits in Voranschlag und Finanzplan enthaltene Mittel können 105 Millionen Franken aufgefangen werden. Für die restlichen 378 Millionen Franken sollen in einem Bundesbeschluss ein Höchstbetrag von 40 Millionen Franken für die Massnahmen gemäss Art. 2 und 3 des Verordnungsentwurfs und ein Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für Investitionskredite gemäss Artikel 4 des Verordnungsentwurfs bewilligt werden. Nach dem bereits bestehenden Waldgesetz soll zudem ein Höchstbetrag von 242 Millionen Franken sowie ein Zusatzkredit von 36 Millionen Franken gesprochen werden. Weitere 50 Millionen Franken für Investitionskredite werden als gewöhnlicher Vorschuss über ordentliche Nachträge beantragt.

Weitere Massnahmen, welche auf anderen gesetzlichen Grundlagen als dem Verordnungsentwurf und dem Waldgesetz basieren, sollen gestützt auf die entsprechenden Spezialgesetze abgedeckt werden, wobei nötigenfalls für die Finanzierung das Nachtragskreditverfahren beansprucht werden muss.

Verhandlungen

Vorlage 1

Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden

15.03.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

21.03.2000 SR Die Beratungen werden ausgesetzt (siehe Vorlage C).

07.06.2000 SR Abweichend.

19.09.2000 NR Zustimmung.

06.10.2000 NR Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:1)

06.10.2000 SR Die Verordnung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel zur Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden

15.03.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

21.03.2000 SR Die Beratungen werden ausgesetzt (siehe Vorlage C).

07.06.2000 SR Abweichend.
19.09.2000 NR Abweichend.
26.09.2000 SR Zustimmung.

Vorlage 3

Verordnung der Bundesversammlung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden

21.03.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
22.03.2000 NR Abweichend.
23.03.2000 SR Zustimmung.
24.03.2000 NR Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (182:0)
24.03.2000 SR Die Verordnung der Bundesversammlung wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Vorlage 4

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden

21.03.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
22.03.2000 NR Abweichend.
23.03.2000 SR Zustimmung.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Zu Beginn der Detailberatung im **Nationalrat** legte Max Binder (V, ZH) einen zwischen den bürgerlichen Bundesratsparteien abgesprochenen Antrag vor, mit dem die privaten Waldbesitzer teilweise entschädigt werden sollten. Der Betrag von 120 Millionen Franken sollte nach der Grösse der Waldfläche und dem Anteil umgelegter Bäume zugeteilt werden. Der Nationalrat unterstützte diesen Antrag mit 123 zu 46 Stimmen. Die 120 Millionen Franken sollten bei den Flächenbeiträgen an die Kantone für Aufräumarbeiten und Folgeschäden eingespart werden. Bundesrat Leuenberger wies darauf hin, diese Kürzungen seien „unechte Kompensationen“. Der Bund müsse den Kantonen das eingeplante Geld so oder so ausrichten, er sei durch das Waldgesetz dazu verpflichtet.

Nichts wissen wollte der Nationalrat von einer Subventionierung der Lagerung von Holz mit 26 Millionen Franken. Eine solche Subvention wurde als unnötiger Markteingriff des Staates erachtet. Eine rasche Förderung des Absatzes sei jedoch zweckmässig und billiger. Mit 78 zu 64 Stimmen wurde ein entsprechender Antrag einer linken Kommissionsminderheit genehmigt. Keinen Erfolg hatten die Grünen mit dem Antrag, Entschädigungen für Räumungsarbeiten und Beiträge an Waldbesitzer ausdrücklich nur dann auszurichten, wenn ökologische Kriterien eingehalten würden. Gegen die Linken und Grünen setzte der Rat vorerst auch durch, dass bis 2003 in der ganzen Schweiz Holztransporte mit 40-Tonnen-Lastwagen abgewickelt werden dürfen.

Schliesslich nahmen bürgerliche Ratsmitglieder noch die Schaffung von Waldreservaten als zentrales Anliegen der Grünen und Linken ins Visier. Rudolf Steiner (R, SO) beantragte, die dafür geplanten 12 Millionen Franken zu streichen. Der Rat hielt jedoch knapp mit 75 zu 70 Stimmen daran fest, dass Waldbesitzer mit diesem Geld entschädigt werden, wenn sie Waldflächen dauerhaft als Reservate ausscheiden und nicht mehr bewirtschaften. Verworfen wurde hingegen mit 92 zu 64 Stimmen der Antrag von Rudolf Rechsteiner (S, BS), die CO₂-Abgabe auf Heizöl und Gas bereits ab 2001 einzuführen, um die Holzpreise marktkonform zu stützen und die klimapolitischen Massnahmen zu fördern.

Der **Ständerat** beschloss eine Zweiteilung der Vorlage in einen dringlichen und einen nicht-dringlichen Teil. Über mittel- und langfristige Massnahmen, darunter auch die 120 Millionen Franken an die privaten Waldbesitzer gemäss Nationalrat und die Ausscheidung von Waldreservaten, sollte erst in der Junisession entschieden werden. Für Sofortmassnahmen bis Ende 2000 bewilligte die Kleine Kammer 144 Millionen Franken. Der Bundesrat hatte ursprünglich insgesamt 483 Millionen verlangt, der Nationalrat 457 Millionen Franken. Gemäss Ständerat gehen, wie vom Waldgesetz vorgesehen, 125 Millionen Franken an die Kantone, welche Massnahmen zur Behebung der Waldschäden eingeleitet haben. Acht Millionen Franken bewilligte er für die Holzlagerung, zehn Millionen für rückzahlbare Investitionskredite und eine Million gemäss einem Antrag von Hans Hess (R, OW) für die Verwendung von angefallenem Holz in der Entwicklungszusammenarbeit. Der Ständerat beschloss nach kontroverser Diskussion wie der Nationalrat den flächendeckenden Einsatz von 40-Tönnern zum Abtransport des Sturmholzes, ein Entscheid, auf den beide Kammern bei der Differenzbereinigung

zurückkamen. Umstritten war auch die Dringlichkeit von Finanzhilfen an die Schaffung von Waldreservaten. Der Entscheid, ob Holz zwecks Schaffung eines Reservates liegengelassen werden soll, müsse jetzt gefällt werden. Bundesrat Leuenberger wies darauf hin, dass sturmgeschädigte Flächen sonst gegen Bezahlung aufgeräumt und im Nachhinein möglicherweise zu Reservaten erklärt würden. Die Kleine Kammer verwies jedoch die Waldreservate in den nicht-dringlichen Teil der Vorlage.

In der Differenzbereinigung folgte der **Nationalrat** bei der Zweiteilung der Vorlage sowie in fast allen Punkten dem **Ständerat**, der seinerseits bei den folgenden verbliebenen Differenzen beim dringlichen Teil des Hilfspaketes stillschweigend dem Nationalrat folgte: für die Bildung von Waldreservaten wurden sieben Millionen Franken bewilligt. 40-Tonnen-Lastwagen für den Holzabtransport werden nicht generell zugelassen. Die Kantone können Spezialbewilligungen erteilen. 125 Millionen Franken, der weitaus grösste Teil des Sofortpaketes, fliessen aufgrund des Waldgesetzes an die Kantone zur Unterstützung der von ihnen eingeleiteten Massnahmen. Für die Holzlagerung gewährte das Parlament 7,5 Millionen Franken an die Holzwirtschaft. Somit wurden für diesen ersten dringlichen Teil des Hilfspaketes insgesamt 149,5 Millionen Franken gesprochen.

Die „Verordnung der Bundesversammlung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden“ sowie der dazugehörige Finanzierungsbeschluss wurden in beiden Räten einstimmig angenommen.

Der **Ständerat** behandelte in der Sondersession 2000 den nicht dringlichen Teil der Vorlage. Im Unterschied zum Nationalrat war die Kleine Kammer nicht damit einverstanden, den geschädigten privaten Waldbesitzern 120 Millionen Franken als Direktzahlungen zuzugestehen. Für Härtefälle wurde auf den Elementarschädenfonds („Schweizerischer Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden“) verwiesen. Unbestritten war die vorübergehende Zulassung von 40-Tönern für den Abtransport des Schadholzes. Im Gegensatz zum Nationalrat sprach sich aber der Ständerat mit 30 zu 8 Stimmen dafür aus, dass der Kanton, in welchem das Holz vom Lagerplatz abtransportiert wird, die Ausnahmebewilligung erteilt.

Von den 232,8 Millionen Franken der zweiten Tranche sind gemäss Ständerat 22,5 Millionen für die Holzlagerung bestimmt. 13,3 Millionen gehen an die beiden besonders belasteten Kantone Ob- und Nidwalden. 65 Millionen sind für das Aufrüsten der Sturmschäden und die Folgeschäden bestimmt. Weitere Beiträge werden für die Ausscheidung von Waldreservaten, das Sturmholzprogramm und den Wiederaufbau eingesetzt.

Der Ständerat bewilligte das zweite Massnahmenpaket von 232,8 Millionen Franken einstimmig.

Im **Nationalrat** ging es nochmals um die Entschädigung der vom Sturm betroffenen Waldbesitzer. Die Mehrheit der Kommission beantragte eine Aufstockung der Leistungen des Elementarschädenfonds um maximal 30 Millionen Franken. Die vom Fonds bereits zugesagten 30 Millionen Franken würden allein nicht ausreichen, um die 15 000 Waldbesitzer zu entschädigen, die sich beim Fonds gemeldet hatten. Die Minderheit hielt die vom Elementarschädenfonds zugesagten Leistungen für Härtefälle für maximal 5000 Franken pro Hektare Wald für ausreichend. Nur etwa die Hälfte der Gesuche entsprächen den Härtefallkriterien und der Fonds verfüge über genügend Mittel. Es bestehe kein Bedarf, die Bundeskasse in Anspruch zu nehmen. Der Antrag der Mehrheit für zusätzliche Gelder wurde zwar mit 83 zu 80 Stimmen angenommen. Der entsprechende Artikel verfehlte jedoch bei der Abstimmung über die Ausgabenbremse das absolute Mehr, womit der Beschluss ungültig war.

Der **Ständerat** folgte in einer letzten kleinen Differenz dem Nationalrat. Damit war auch der nicht dringliche Teil der „Lothar“-Vorlage bereinigt. Dieses zweite Hilfspaket umfasste 220 Millionen Franken für die Jahre 2001-2003.

00.015 Orkan "Lothar". Schäden an Obstbäumen. Dringliches Bundesgesetz und Bundesbeschluss

Botschaft vom 16. Februar 2000 über Massnahmen zur Bewältigung der durch Orkan "Lothar" verursachten Schäden an Obstbäumen (BBl 2000 1128)

Ausgangslage

Am 26. Dezember 1999 richtet der Orkan «Lothar» im Schweizer Wald Schäden von bisher noch nie dagewesenem Ausmass an. Am stärksten betroffen sind das Mittelland und die Innerschweiz.

Neben dem Wald haben vor allem auch Hochstamm-Feldobstbäume gelitten. Gemäss ersten Schätzungen sind 50 000 bis 80 000 Bäume entwurzelt worden. Es müssen dringend Massnahmen getroffen werden, damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter für Ersatz sorgen, da diese

Bäume ein wichtiges Landschaftselement sind und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Die vorliegende Botschaft stützt sich auf Artikel 104 der Bundesverfassung (Landwirtschaftsartikel). Die pro Baum vorgesehene Entschädigung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe erfordert einen Zusatzkredit von 4,5 Millionen Franken. Der Finanzierungsentscheid wird mittels einfachem Bundesbeschluss getroffen.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Schäden an Obstbäumen in der Landwirtschaft

15.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.06.2000 SR Abweichend.

19.09.2000 NR Zustimmung.

06.10.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (181:1)

06.10.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel zur Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Schäden an Obstbäumen

15.03.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.06.2000 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** stimmte den Vorlagen des Bundesrates mit je 135 zu einer Stimme zu. Der **Ständerat** nahm den Finanzierungsbeschluss oppositionslos an, beschloss jedoch, auf die Erklärung der Dringlichkeit der Massnahmen zu verzichten. Diesem Entscheid folgte in der Herbstsession 2000 der **Nationalrat**.

00.029 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend Schwermetalle

Botschaft vom 1. März 2000 zur Ratifikation des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend Schwermetalle (BBI 2000 3097)

Ausgangslage

Als Mitglied der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNO/ECE) hat die Schweiz am 6. Mai 1983 das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Konvention) ratifiziert. Als Rahmenvertrag bedarf dieses Übereinkommen zur Erfüllung seiner Zielsetzung der Konkretisierung durch Protokolle. Fünf solche Zusatzprotokolle (Überwachung/Finanzierung, 2 Protokolle zu Schwefelemissionen, Stickoxidemissionen, flüchtige organische Verbindungen) sind bereits in Kraft getreten. Die Schweiz hat alle fünf Protokolle ratifiziert. Am 24. Juni 1998 ist in Aarhus (DK) ein weiteres Protokoll unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet worden. Es hat die Verringerung von Schwermetallemissionen zum Ziel, die wegen ihrer Anreicherung im Boden und in der Nahrungskette für die Menschen toxisch wirken. Seither ist das Protokoll von 35 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden. Das Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der 16. Ratifikationsurkunde in Kraft. Bisher haben es Kanada und Schweden ratifiziert. Zahlreiche Vertragsparteien haben angekündigt, dass sie das Protokoll im Verlauf des Jahres 2000 ratifizieren werden. Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Protokoll, ihre Schwermetallemissionen in die Luft, insbesondere Cadmium, Blei und Quecksilber gegenüber dem Basisjahr 1990 zu verringern. Sie kommt den daraus entstehenden Verpflichtungen bereits heute nach. Die Schweiz hat sich aktiv an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt. Die Ratifizierung des Protokolls impliziert keine zusätzlichen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen, weder für den Bund noch für die Kantone.

Verhandlungen

22.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.09.2000 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde von beiden Räten einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

00.036 Grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Übereinkommen betreffend persistente organische Schadstoffe

Botschaft vom 1. März 2000 zur Ratifikation des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend persistente organische Schadstoffe (BBI 2000 3145)

Ausgangslage

Als Mitglied der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNO/ECE) hat die Schweiz am 6. Mai 1983 das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Konvention) ratifiziert. Als Rahmenvertrag bedarf dieses Übereinkommen zur Erfüllung seiner Zielsetzung der Konkretisierung durch Protokolle. Fünf solche Zusatzprotokolle (Überwachung/Finanzierung, 2 Protokolle zu den Schwefelemissionen, Stickoxidemissionen, flüchtige organische Verbindungen) sind bereits in Kraft getreten. Die Schweiz hat alle fünf Protokolle ratifiziert. Am 24. Juni 1998 ist in Aarhus (Dänemark) ein weiteres Protokoll unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet worden. Das Protokoll hat die Verminderung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) zum Ziel, die eine schädliche Wirkung auf Mensch und Umwelt haben. Seither ist das Protokoll von 35 Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden. Es tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Bisher haben es Kanada und Schweden ratifiziert. Zahlreiche Vertragsparteien haben angekündigt, dass sie das Protokoll im Laufe des Jahres 2000 ratifizieren werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Emissionen persistenter organischer Schadstoffe gegenüber einem zwischen 1985 und 1995 wählbaren Referenzjahr zu reduzieren und Produktion und Einsatz mehrerer toxischer Produkte zu verbieten oder zumindest stark einzuschränken. Mit der Umsetzung der Luftreinhalte-Verordnung und der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe hat die Schweiz die Verpflichtungen aus diesem Protokoll bereits weitgehend erfüllt. Das Protokoll ist jedoch für die Schweiz insofern von grossem Interesse, als sich andere Staaten in gleicher Weise verpflichten, ihre verunreinigenden Emissionen zu reduzieren. So werden damit z. B. die Länder Mittel- und Osteuropas in ihren Anstrengungen unterstützt. Im Weiteren dient dieses Protokoll als Vorlage für die Verhandlungen über eine globale Begrenzung von POP-Emissionen in die Atmosphäre, die gegenwärtig unter der Schirmherrschaft des UNEP stattfinden. Die Schweiz hat sich aktiv an der Ausarbeitung des Protokolls beteiligt. Die Ratifizierung des Protokolls impliziert keine zusätzlichen finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen, weder für den Bund noch für die Kantone.

Verhandlungen

22.06.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
19.09.2000 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde von beiden Räten diskussionslos und einstimmig angenommen.

00.081 Raumordnungspolitik. Realisierungsprogramm 2000-2003

Bericht vom 2. Oktober 2000 über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm 2000-2003 (BBI 2000 5292)

Ausgangslage

Mit dem Realisierungsprogramms 2000-2003 unternimmt der Bundesrat einen weiteren Schritt zur Umsetzung seiner Zielvorstellungen für eine kohärentere Raumordnungspolitik des Bundes und für eine nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz. Das Programm, das dem Parlament einmal pro Legislatur zur Kenntnis gebracht wird, umfasst die Massnahmen, die im Hinblick auf den Vollzug der Raumordnung für die vier nächsten Jahre wesentlich sind. Es legt auch die Verantwortlichkeiten und die zeitlichen Abläufe fest. 1989 hatte der Bundesrat eine erste Reihe von Massnahmen beschlossen, um Vollzugslücken in der Raumplanung zu schliessen. Mit den "Grundzügen der Raumordnung Schweiz" schaffte dann der Bund 1996 eine materielle und

strategische Grundlage für die Verbesserung der Koordination seiner raumbedeutsamen Tätigkeiten. Damit eng verbunden, verabschiedete er ein zweites Realisierungsprogramm (1996-1999), das der Umsetzung und Konkretisierung der abgesteckten Aktionsfelder der zukünftigen Raumordnungspolitik des Bundes dienen sollte. Das nun erarbeitete dritte Realisierungsprogramm 2000-2003 zieht Bilanz über die Verwirklichung dieser Massnahmen: Es baut auf dem letzten bestehenden Programm auf und setzt aufgrund der veränderten Ausgangslage neue Prioritäten. Mit dem festgelegten Rahmen will der Bundesrat sicherstellen, dass die Sachpolitiken des Bundes das Konzept der Nachhaltigkeit unterstützen und kohärent auf die Raumordnungspolitik ausgerichtet sind, namentlich die "Grundzüge der Raumordnung Schweiz". Zur Verwirklichung dieser Ziele legt das Programm die Grundsätze fest, nach welchen sich die Bundesstellen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu orientieren haben und definiert insgesamt 31 Massnahmen. Neben der Fertigstellung der laufenden Arbeiten an Konzepten und Sachplänen (Infrastruktur der Luftfahrt, Übertragungsleitungen, Militär usw.) sieht das Programm nun mehr auch die Erarbeitung von Sachplänen in den Bereichen Schiene und Strasse vor. Besondere Bedeutung wird zudem Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Agglomerationsgebiete und des ländlichen Raumes sowie den internationalen Beziehungen beigemessen.

Verhandlungen

05.03.2001 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

06.06.2001 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte nahmen Kenntnis vom Bericht: der **Nationalrat** ohne Diskussion, der **Ständerat** mit einzelnen kritischen Voten, die den Bericht inhaltlich bemängelten.

00.096 Linthunternehmung. Auflösung

Botschaft vom 20. Dezember 2000 über die Auflösung der Linthunternehmung (BBI 2001 231)

Ausgangslage

Die Verantwortung für den Unterhalt und die Erneuerung des Linthwerkes soll von der eidgenössischen Linthverwaltung an die Linthkantone (Glarus, St.Gallen, Schwyz, Zürich) übertragen werden. Diese Kantone wollen mit einem Konkordat das Linthwerk weiterführen und erneuern und so den Hochwasserschutz in der Linthebene in eigener Verantwortung gewährleisten.

Es müssen dazu die geltenden Bundesgesetze und -beschlüsse aufgehoben werden, welche bisher die Organisation und die Aufgaben der eidgenössischen Linthverwaltung regelten. Die Liegenschaften und Anlagen des Linthwerkes sollen auf eine neue Anstalt nach kantonalem Recht übertragen werden.

Verhandlungen

12.06.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

26.09.2001 SR Zustimmung.

05.10.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (179:0)

05.10.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

Die Vorlage wurde in beiden Räten einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

01.041 Konvention über die biologische Vielfalt. Zusatzprotokoll

Botschaft vom 27. Juni 2001 betreffend das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BBI 2001 4079)

Ausgangslage

Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit, das am 29. Januar 2000 in Montreal von der ausserordentlichen Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde, stellt eine historische Etappe in der Entwicklung und der Anwendung der Gentechnologie in der Umwelt dar. Tatsächlich ist das Protokoll von Cartagena das erste völkerrechtliche Instrument, das sich ganz gezielt mit Aspekten der Sicherheit von Umwelt und

Gesundheit im Zusammenhang mit der Verwendung von gentechnisch veränderten lebenden Organismen befasst. Das Protokoll von Cartagena soll gewährleisten, dass die mit Hilfe der modernen Biotechnologie veränderten lebenden Organismen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt eine Gefahr bilden können, sicher übertragen, verändert und genutzt werden. Das Protokoll konzentriert sich in erster Linie auf Aspekte der grenzüberschreitenden Verbringung, welche selten von innerstaatlichen Regelungen erfasst wird, sofern solche überhaupt bestehen. Zentrales Element des Protokolls ist das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage, das bei der ersten grenzüberschreitenden Verbringung von lebenden veränderten, für eine unmittelbare Verwendung in der Umwelt bestimmten Organismen angewendet wird. Dieses Verfahren erlaubt jedem Einfuhrland, über die Einfuhr von solchen lebenden veränderten Organismen selbst zu entscheiden, und zwar auf Grund einer Meldung, die alle nötigen Informationen für die Risikobeurteilung bezüglich Umwelt und Gesundheit enthält. Das Protokoll sieht eine besondere Regelung für die landwirtschaftlichen Rohstoffe vor, die lebende veränderte Organismen enthalten, welche zur unmittelbaren Verwendung als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung vorgesehen sind. Diese Regelung, die auf einem System der vorherigen Information beruht, gesteht den Ländern das Recht zu, einen Entscheid über die Einfuhr dieser Kategorie von lebenden veränderten Organismen gestützt auf ihre innerstaatliche Rechtsordnung zu treffen. Fehlt es an einer derartigen Regelung, so kann das Land einen Entscheid auf der Grundlage der im Protokoll definierten Kriterien für die Risikobeurteilung treffen. Das Protokoll anerkennt das Vorsorgeprinzip bei der Entscheidungsfindung. Es enthält differenzierte Bestimmungen über die Identifizierung von lebenden veränderten Organismen. Diese Bestimmungen sind für lebende veränderte, zur Verwendung in der Umwelt bestimmte Organismen sehr detailliert gehalten, während eine Fracht, die lebende veränderte, zum Konsum oder zur Verarbeitung vorgesehene Organismen enthält, zumindest als «kann lebende veränderte Organismen enthalten» gekennzeichnet werden muss. Das Protokoll und die anderen internationalen Handelsübereinkünfte haben den gleichen Status und sollen sich gegenseitig unterstützen. Schliesslich soll das Protokoll zur Sicherung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Bereich der Biotechnologie das Zustandekommen eines internationalen Informationsaustausch-Systems erlauben. Auch unterstützt es die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd bei der Erhöhung der technischen und institutionellen Kapazitäten und bei der Vereinheitlichung der Verfahren auf internationaler Ebene. Die Schweiz hat das Protokoll von Cartagena unter Vorbehalt der Ratifizierung am 24. Mai 2000 anlässlich der 5. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt unterzeichnet. Am 3. Mai 2001 hatten es 93 Vertragsparteien des Übereinkommens, darunter sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union, unterzeichnet, und zwei Vertragsparteien hatten es bereits ratifiziert. Das Protokoll tritt 90 Tage nach der 50. Ratifizierung in Kraft. Die Ratifizierung und die Umsetzung des Protokolls von Cartagena erfordern keine Änderungen auf Gesetzesebene. Es geht ausschliesslich um die Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen der Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, namentlich der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung). Die Ratifizierung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, weil das Verfahren der vorherigen Zustimmung in Kenntnis der Sachlage in der Schweiz seit 1995 bei der Ausfuhr von lebenden veränderten Organismen auf der Grundlage von Weisungen der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) freiwillig angewendet wird. Die Ratifizierung erfordert die Schaffung einer innerstaatlichen Anlaufstelle, die damit beauftragt ist, die innerstaatlichen Bestimmungen über die Ausfuhr von lebenden veränderten Organismen umzusetzen, die Massnahmen im Bereich des Informationsaustauschs zu koordinieren, und, im Rahmen der Anwendung des Protokolls, die Verbindung auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Um diese Aufgaben sicherstellen zu können, bedarf das BUWAL einer zusätzlichen Stelle. Die zusätzlichen Arbeiten verursachen jährliche Kosten von 120 000 Franken, die bereits im Budget des BUWAL enthalten sind. Für die Kantone bringt die Inkraftsetzung des Protokolls keine zusätzlichen Aufgaben mit sich.

Verhandlungen

11.12.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
04.03.2002 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde in beiden Räten einstimmig und ohne Diskussion angenommen.

01.078 Abbau der Ozonschicht. Montrealer Protokoll

Botschaft vom 21. November 2001 über die Genehmigung der Änderungen vom 17. September 1997 und vom 3. Dezember 1999 zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BBI 2002 947)

Ausgangslage

Im Anschluss an die Annahme des Wiener Übereinkommens vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht hat die internationale Staatengemeinschaft, besorgt über den Abbau der Ozonschicht, am 16. September 1987 in Montreal ein Zusatzprotokoll verabschiedet mit dem Ziel, den Einsatz einiger Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und Halone schrittweise zu verringern. Die Schweiz hat das Montrealer Protokoll (nachstehend Protokoll) Ende 1988 ratifiziert. Anlässlich der zweiten und vierten Tagung der Vertragsparteien 1990 in London und 1992 in Kopenhagen wurde das Protokoll grundlegend revidiert. Im Zuge dieser Revisionen wurde in zwei Schritten ein vollständiges Verbot der Herstellung und des Verbrauchs einer umfangreichen Liste ozonschichtabbauender Stoffe innerhalb angemessener Fristen beschlossen. Diese Revisionen wurden von der Schweiz 1992 bzw. 1996 jeweils anlässlich des Internationalen Tages der Ozonschicht vom 16. September ratifiziert. Für die Industrieländer trat das Verbot der Herstellung und des Verbrauchs der wichtigsten ozonschichtabbauenden Stoffe am 1. Januar 1996 in Kraft. Für die Entwicklungsländer wird das Verbot ab dem 1. Januar 2010 bindend sein.

1990 wurde ein Multilateraler Fonds (Ozonfonds) eingerichtet, mit dessen Hilfe die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zur Umsetzung des Protokolls finanziell und technisch unterstützt werden. Insbesondere sollen durch den Fonds die durch den Ersatz ozonschichtabbauender Stoffe entstehenden Mehrkosten gedeckt werden. Die dem Ozonfonds in Aussicht gestellten Mittel belaufen sich bis heute auf insgesamt über 1140 Millionen US-Dollar. Dank dieser Ressourcen sollte es möglich sein, den jährlichen Verbrauch von ozonschichtabbauenden Stoffen in den Entwicklungsländern von 250 000 auf 90 000 Tonnen zu reduzieren.

Wissenschaftliche Untersuchungen lassen erste Wirkungen des Protokolls erkennen: Seit 1989 ist die weltweite Produktion der wichtigsten ozonschichtabbauenden Stoffe um mehr als 80 Prozent gesunken. Seit 1994 lässt sich eine langsame Verringerung der Chlorkonzentration in der Atmosphäre beobachten. Der Abbau der Ozonschicht scheint mittlerweile sein grösstes Ausmass erreicht zu haben. Sofern die derzeitigen Bestimmungen des Protokolls eingehalten und die zusätzlichen Massnahmen bezüglich Methylbromid und teilweise halogenerter FCKW (HFCKW) umgesetzt werden, dürfte zwischen 2050 und 2080 der Zustand von 1980 wieder erreicht werden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Untersuchungen der zuständigen internationalen Expertengruppen, die an der ersten Vertragsparteienkonferenz eingesetzt worden waren, beschlossen die Vertragsparteien anlässlich ihrer Tagungen von 1997 in Montreal und von 1999 in Beijing zwei neue Änderungen zum Protokoll; deren Ratifizierung durch die Schweiz ist Gegenstand der Botschaft.

Die beschlossenen Änderungen beziehen sich auf die zwingende Einführung eines Systems zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrlicenzen für geregelte Stoffe, auf eine Mindestkontrolle der Herstellung von HFCKW und des Handels mit Nichtvertragsstaaten, auf die Aufnahme einer weiteren Substanz – Bromchlormethan – in das Protokoll sowie auf die schrittweise Verringerung der Herstellung reglementierter Stoffe zur Deckung des Eigenbedarfs der Entwicklungsländer.

Bis Juni 2001 sind die Änderungen von 1997 und von 1999 von 58 bzw. von 8 Staaten ratifiziert worden. Die Änderungen von Montreal traten am 10. November 1999 nach der Ratifizierung durch 20 Staaten in Kraft.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013) ist die Schweiz in der Lage, die 1997 und 1999 beschlossenen Änderungen der Bestimmungen des Protokolls grösstenteils zu erfüllen. Die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung an die übrigen Bestimmungen wird derzeit vorbereitet. Sie erfolgt im Rahmen einer Änderung der Stoffverordnung, die voraussichtlich im Herbst 2001 in die Vernehmlassung geschickt wird. Durch die Ratifizierung der Änderungen von 1997 und 1999 entstehen für die Schweiz keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Eine Aufstockung des Personalbestandes ist ebenfalls nicht erforderlich.

Mit der Ratifizierung der Änderungen des Protokolls beteiligt sich die Schweiz aktiv am Kampf gegen den Abbau der Ozonschicht, insbesondere dank den Anstrengungen zur Entwicklung von Ersatztechnologien.

Verhandlungen

04.03.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
06.06.2002 SR Zustimmung.

Die Vorlage wurde in beiden Räten ohne Diskussion angenommen, im Ständerat einstimmig, im Nationalrat mit einer Gegenstimme und bei 15 Enthaltungen.

01.083 Alpenkonvention. Durchführungsprotokolle

Botschaft vom 19. Dezember 2001 zur Ratifizierung der Protokolle zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (BBI 2002 2922)

Ausgangslage

Der Alpenraum hat vielfältige ökonomische und ökologische Funktionen sowohl für die ansässige Bevölkerung als auch für die umliegenden Regionen und Länder zu erfüllen. Die Entwicklung der internationalen Wirtschaftsordnung und der zunehmende zivilisationsbedingte Druck auf die Umwelt gefährden aber den alpinen Raum in seiner wirtschaftlichen und ökologischen Substanz. Um die gemeinsamen Probleme grenzüberschreitend angehen zu können, beauftragten die Vertreter der Alpenstaaten im Oktober 1989 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Konvention zum Schutz der Alpen.

Ab 1990 wurden nach und nach eine Rahmenkonvention und acht Durchführungsprotokolle in den Bereichen «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung», «Berglandwirtschaft», «Naturschutz und Landschaftspflege», «Bergwald», «Tourismus», «Bodenschutz», «Energie», «Verkehr» sowie das Protokoll «Streitbeilegung» ausgearbeitet.

Die Rahmenkonvention trat international im März 1995 in Kraft. Sie wurde von allen Vertragsparteien, d.h. von Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Frankreich, Slowenien, der Europäischen Gemeinschaft, Monaco, der Schweiz und Italien ratifiziert.

Die Schweiz ratifizierte die Rahmenkonvention am 28. Januar 1999. Hingegen wurde die Ratifizierung der bis damals abgeschlossenen Durchführungsprotokolle vom Parlament zurückgestellt mit dem Auftrag, erst alle in Verhandlung stehenden Protokolle abzuschliessen. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen. Unter dem Vorsitz der Schweiz (1999 und 2000) wurden zudem alle neun Protokolle sprachlich aufeinander abgestimmt. Diese sind Gegenstand der Botschaft.

Die Ratifizierung der Rahmenkonvention im Jahre 1999 war erst möglich, nachdem sich Bund und Kantone in einem längeren Zeit dauernden Verständigungsprozess einigen konnten. Die Regierungen der direkt betroffenen Gebietskörperschaften verfolgten die Verhandlungen zu Beginn mit einer gewissen Besorgnis, befürchteten sie doch, dass die Erhaltung der Umweltqualität im Rahmen der Konvention einseitig auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen der ansässigen Bevölkerung gehen würde.

Die Schweiz bemühte sich in den Jahren 1992–1994, Vorschläge für die Verstärkung der sozio-ökonomischen Aspekte in den Protokollen auszuarbeiten. Die Minister der Alpenstaaten nahmen die Vorschläge auf. In alle Protokolle fanden Bestimmungen zu Subsidiarität, Mitsprache, regionaler Förderung und Abgeltung als Standardformulierungen Eingang. Wirtschaftliche Entwicklungsanliegen wurden in besonderer Masse in das ehemalige Protokoll «Raumplanung» integriert, welches in «Raumplanung und nachhaltige Entwicklung» umbenannt wurde.

Nach den Erfolgen der Schweizer Delegation in den internationalen Verhandlungen folgte ein innenpolitischer Verständigungsprozess. Herausragendes Ereignis dabei war die Tagung von Arosa vom 23./24. August 1996. Bund und Kantone konnten sich darüber einigen, dass die Mitwirkung bei der Alpenkonvention für die Schweiz und die Bergkantone von Vorteil sei. Die wichtigsten Ergebnisse wurden in einer gemeinsamen Erklärung Bund/Alpenkantone festgehalten. Sie betrafen die Übereinstimmung des schweizerischen Rechts mit den Anforderungen der Protokolle, die Vollzugsebene, die Rücksichtnahme auf regionale Auswirkungen bei sektoralen Bundesentscheiden und den politischen Willen, die Alpenkonvention bezüglich Schutz und Nutzung ausgewogen umzusetzen.

Im Hinblick auf die nun anstehende Ratifizierung der Protokolle fand am 6. Juni 2001 in Glarus eine erneute Konferenz von Bund und Kantonen statt, um eine Neubeurteilung im heutigen Lichte vorzunehmen. Es zeigte sich dabei, dass die Ergebnisse der Konferenz von Arosa auch heute noch gültig sind und dass die Alpenkantone die Ratifizierung der Protokolle unterstützen.

Die Umsetzung der Konvention und der neun hier zur Diskussion stehenden Protokolle bedingen in unserem Land keine Anpassungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe.

In der Botschaft wird der politische Wille des Bundesrates verankert, bei der Umsetzung der Alpenkonvention den Schutz der Ressourcen und die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit der ansässigen Bevölkerung ausgewogen zu berücksichtigen.

Sie zeigt auf, dass weder spezielle Umsetzungspolitiken noch -strukturen vorzusehen sind, sondern dass die Konvention und ihre Protokolle zur Überprüfung der verschiedenen Aspekte aller Projekte, die das Berggebiet betreffen, beizuziehen sind. Sie gibt konkrete Anhaltspunkte, auf welche Art und Weise die Ziele der Konvention in die Tagespolitik einfließen sollen. Die Alpenkonvention und ihre Protokolle werden damit zu einem Instrument für die Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Berggebietspolitik. Im Weiteren zeigt die Botschaft auf, dass die Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention keine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantonen zur Folge haben wird, die Alpenkantone weitgehend für den Vollzug zuständig sind sowie durch eine gewisse Vereinheitlichung der Zielsetzungen im Alpenraum die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtert wird.

Die thematische Breite von Konvention und Protokollen und der Wille des Bundes, die Regierungen der Alpenkantone zu allen Schritten bei zuziehen sowie auch regierungsexterne Kreise auf geeignete Weise am Prozess teilnehmen zu lassen, erfordert eine verbindliche Zusammenarbeit verschiedener Akteure. Die Arbeit innerhalb der Bundesverwaltung sowie die Zusammenarbeit des Bundes mit den Alpenkantonen ist unter der Federführung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), welches auf den 1. Januar 2001 die Verantwortung für die Alpenkonvention vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) übernommen hat, in die Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) eingebettet. Regierungsexterne Kreise werden periodisch zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Vertragswerks informiert und angehört.

Da die in der Botschaft vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie in unabhängig von der Alpenkonvention und ihren Protokollen schon bestehende oder zukünftige Projekte und Programme einfließen werden und innerhalb vorhandener Organisationsstrukturen gearbeitet wird, entstehen für den Bund keine zusätzlichen Ausgaben.

Verhandlungen

11.03.2003 SR Rückweisung an die Kommission.

Die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie beantragte dem Plenum mit 8 zu 0 Stimmen und bei 3 Enthaltungen, auf das Geschäft nicht einzutreten und die Ratifikation der Protokolle abzulehnen. Sie verlangte in einer Motion (02.3659), dass die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention als Empfehlung anerkannt werden. Nach Ansicht der Kommission sollten die Ziele der Konvention und ihrer Protokolle eigenständig in inländisches Recht umgesetzt werden.

Namens der Kommission beantragte Christoffel Brändli (V, GR) im **Ständerat** Nichteintreten. Bei den Protokollen sei die Tragweite umstritten und nicht absehbar. Sie schüfen Sonderrecht für eine Teilgebiet der Schweiz und dies führe zwangsläufig zu Konflikten. Der Ständerat sprach sich jedoch mit 20 zu 18 Stimmen für Eintreten auf die Vorlage aus. Mit 33 zu 1 Stimmen folgte er einem Antrag von Theo Maissen (C, GR), das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission sollte abklären, ob allenfalls einzelne Protokolle ratifizierbar wären. Die Schweiz im Herzen der Alpen dürfe sich laut Maissen nicht aus der grenzüberschreitenden Verantwortung stellen. Die Schweizer Alpenpolitik werde durch diese Protokolle im ganzen EU-Raum anerkannt. Wenn die Schweiz sie nicht ratifiziere, sei sie in einer denkbar schlechten Position, um bei der Weiterentwicklung des internationalen Alpenschutzes mitzureden.

02.030 Strategie Nachhaltige Entwicklung. Bericht 2002

Bericht des Bundesrates vom 27. März 2002 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002

Ausgangslage

Nach der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro im Jahre 1992 setzte der Bundesrat für die Steuerung der Folgearbeiten den Interdepartementalen Ausschuss Rio (IDARio) ein. Ihm gehören jene Bundesstellen an, die mit Aufgaben im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung betraut sind. 1997 wurde eine erste Strategie "Nachhaltige Entwicklung der Schweiz" erarbeitet und beschlossen. Diese verstand sich nicht als umfassendes Instrument, sondern konzentrierte sich auf

"wenige umsetzbare Massnahmen, welche die im Rahmen der Legislaturperiode 1995-1999 bereits laufenden Aktivitäten stärken und ergänzen" sollten.

Aus Anlass des "Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung" im Sommer 2002 in Johannesburg legt der Bundesrat eine erneuerte Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung der Schweiz vor. Die neue Strategie verfolgt einen umfassenderen Ansatz und bezweckt eine flächendeckende Integration der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung in alle Politiksektoren. Die Grundlage dafür stellt die total revidierte Bundesverfassung von 1999 dar, welche die Nachhaltige Entwicklung in den Rang eines Staatszieles erhebt. Zur besseren Verankerung dieses ganzheitlichen Ansatzes soll in sämtlichen Gesetzen, Programmen, Konzepten und Projekten auf die Nachhaltige Entwicklung Bezug genommen werden.

Die wesentlichen Eckpunkte der Strategie 2002 sind:

die Ausrichtung auf ein ausgewogenes Verhältnis der drei Pfeiler der Nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt)

grundsätzlich breit angelegte Konzeption, d.h. nicht nur eine auf wenige Politikbereiche beschränkte Strategie

handlungs- und wirkungsorientierte Ausgestaltung der Massnahmen im Sinne eines konkreten Aktionsplanes

Einbezug der Kantone, der Gemeinden, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors.

Gestützt auf die vom Interdepartementalen Ausschuss Rio (IDARio) erarbeiteten konzeptionellen Grundlagen beschliesst der Bundesrat mit der «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002» zehn Handlungsfelder mit insgesamt 22 Massnahmen.

Der Bundesrat legt auch die Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten für die Implementierung der Strategie fest. Die Strategie ist auf eine Dauer von sechs Jahren bis an das Ende der Legislaturperiode 2004-2007 ausgerichtet. Für die Umsetzung jeder Massnahme wird ein Zeitrahmen definiert. Ein Controlling- und Evaluationssystem für eine Erfolgskontrolle der Massnahmen soll eine regelmässige Berichterstattung garantieren. Darüber hinaus sollen Partnerschaften und gemeinsame Kommunikationsbemühungen mit Kantonen, Gemeinden, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor eine erfolgreiche Umsetzung unterstützen.

Verhandlungen

04.10.2002 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

12.12.2002 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte nahmen vom Bericht Kenntnis. Im **Nationalrat** wurde bemängelt, dass keine Diskussion zu diesem Geschäft stattfinden konnte. Im **Ständerat** monierte Theo Maissen (C, GR), dass im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf im Strategiebericht einige Massnahmen gestrichen wurden. Es fehlten nun wichtige Bereiche wie die Landwirtschaft, der Themenbereich Wasser sowie die Naturgefahren. Es handle sich hier um Bereiche, die für die Berggebiete wie auch für die ganze Schweiz bedeutsam seien.

02.059 Kyoto-Protokoll. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Botschaft vom 21. August 2002 über das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BBI 2002 6385)

Ausgangslage

Bei der Gewinnung und der Nutzung fossiler Energien, im Verkehr, in der Industrie, in den Haushalten, in der Landwirtschaft sowie in der Abfallwirtschaft werden Treibhausgase freigesetzt. Es gibt heute deutliche Belege zum Einfluss solcher Aktivitäten auf das globale Klima. Die Vermutung, dass die in den letzten 50 Jahren festgestellte Klimaerwärmung zum grossen Teil diesen menschlichen Aktivitäten zuzuschreiben ist, erhärtet sich, wenn man die Beobachtungen und Modellsimulationen zusammenstellt.

Nehmen die Emissionen ungebremst zu, so sind weitreichende Folgen z. B. für die Wasserversorgung und die Nahrungsmittelproduktion in besonders gefährdeten Regionen zu erwarten. Zu rechnen ist aber auch mit einer Zunahme extremer Witterungsereignisse wie Hitze, Trockenheit, Überschwemmungen und heftige Stürme. In Europa könnten die Klimaänderungen negative Folgen für die menschliche Gesundheit haben.

Die Schweiz mit ihrem komplexen und empfindlichen Gebirgsökosystem ist von den Folgen der Klimaveränderung wie Rückbildung der Schneedecke, der Gletscher und des alpinen Permafrostes sowie zunehmende Häufigkeit starker Niederschläge unmittelbar betroffen. Für einzelne Siedlungsgebiete in den Alpen dürfte die Gefahr von Steinschlag, Murgängen und Rutschungen zunehmen. Aus sozioökonomischer Sicht wirken sich die Veränderungen auf zahlreiche Sektoren aus. Die möglichen Auswirkungen auf die Verteilung der Niederschläge und die Wasserbilanz könnten Anpassungen an den Wasserkraftwerken und am Wasserversorgungssystem erforderlich machen. Auch der Wintertourismus bekäme diese Auswirkungen unvermittelt zu spüren. Auf Grund des Schneemangels müssen unter 1200 bis 1600 Metern Höhe gelegene Wintersportorte langfristig mit grossen Schwierigkeiten rechnen. Abhängig vom Ausmass der Erwärmung könnten aber auch höher gelegene Gebiete betroffen sein. Land- und Forstwirtschaft schliesslich sähen sich angesichts der klimatischen Veränderungen dazu gezwungen, Anpassungen vorzunehmen. Sie wären auch einem erhöhten Risiko von Schäden z. B. durch Trockenperioden oder Stürme ausgesetzt.

Als Antwort auf diese weltweite Bedrohung hat die internationale Staatengemeinschaft anlässlich des «Erdgipfels» von 1992 in Rio de Janeiro das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden «Klimakonvention») und 1997 das Protokoll von Kyoto ratifiziert. Die Schweiz hat die Klimakonvention 1993 ratifiziert und das Kyoto-Protokoll 1998 unterzeichnet. Bis zum Mai 2002 haben 54 Staaten das Kyoto-Protokoll ratifiziert. Das Kyoto Protokoll verpflichtet die Industrieländer, ihre Emissionen von sechs Treibhausgasen (Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆)) zu reduzieren. Die Emissionen des internationalen Flugund Schiffsverkehrs sind vom Geltungsbereich des Protokolls ausgenommen. So soll die Schweiz ihre Emissionen im Verpflichtungszeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 um 8 Prozent senken. Für die Europäische Union liegt das Reduktionsziel bei 8 Prozent.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, können die Industriestaaten die CO₂-Menge, die von Flächen absorbiert wird, welche seit 1990 gezielt aufgeforstet wurden, von den Emissionen abziehen, während die durch Rodungen entstandenen Emissionen hinzuzurechnen sind (Art. 3.3). Ferner werden weitere forst- und landwirtschaftliche Aktivitäten definiert, die atmosphärischen Kohlenstoff binden (Art 3.4). Solche Aktivitäten können angerechnet werden, wenn sie nach 1990 ausgeführt wurden.

Zusätzlich zu den innerstaatlichen Massnahmen stehen den Industrieländern verschiedene wirtschaftliche Instrumente zur Erreichung der durch das Kyoto-Protokoll vorgesehenen Emissionsreduktionsziele zur Verfügung. Diese so genannten flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls umfassen Klimaschutzprojekte in anderen Industriestaaten (Joint Implementation JI) oder Entwicklungsländern (Clean Development Mechanism CDM) sowie den internationalen Emissionshandel. Das Kyoto-Protokoll tritt in Kraft, sobald es von 55 Staaten, darunter Industrieländer, die 1990 für mindestens 55 Prozent der von den Industriestaaten stammenden Kohlendioxidemissionen verantwortlich waren, ratifiziert worden ist. Die Europäische Union und ihre 15 Mitgliedstaaten haben das Protokoll am 31. Mai 2002 ratifiziert. Neuseeland, Japan, Norwegen und Island werden es Anfang Juni 2002 ratifizieren. Ebenso hat die Regierung von Kanada ihren Willen zur Ratifikation des Protokolls bekundet. Selbst wenn die USA und Australien das Kyoto-Protokoll nicht ratifizieren, kann das Protokoll in Kraft treten.

Die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls ist im Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 vom 1.3.2000 enthalten (BBI 2000 2286 Ziel 3, Richtlinien- Geschäft 7). Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Massnahmen für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Schweiz sind bereits vorhanden, werden umgesetzt oder befinden sich in Vorbereitung. Die Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Schweiz erfolgt namentlich im Rahmen des CO₂-Gesetzes, des Energiegesetzes und des dazu gehörigen Programms EnergieSchweiz sowie durch weitere Massnahmen auf dem Gebiet der Verkehrs-, Land- und Forstwirtschaftspolitik und im Zusammenhang mit dem Umweltschutzgesetz. Die Ziele gemäss Kyoto-Protokoll und CO₂-Gesetz, das gemessen am Stand von 1990 bis zum Jahr 2010 eine Reduktion der klimabereinigten CO₂-Emissionen um 10 Prozent anstrebt, sind kompatibel. Im Gesamtergebnis sind keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erwarten.

Mit der Ratifizierung geht die Schweiz verschiedene Verpflichtungen bezüglich der nationalen Treibhausgas-Inventare, der Erfassung von Kohlenstoffsinken und der Nutzung der vom Kyoto-Protokoll vorgesehenen flexiblen Mechanismen ein. Für die Bewältigung der neuen und zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Kyoto-Protokolls müssen im BUWAL 4.5, im BFE 4 und bei der MeteoSchweiz 1.5 neue Stellen geschaffen werden. Der zusätzliche Arbeitsaufwand schlägt sich ab 2004 im Budget des BUWAL mit jährlichen Mehrausgaben von 800 000 Franken, im Haushalt des

BFE mit jährlichen Mehrausgaben von 400 000 Franken und im Haushalt von MeteoSchweiz mit jährlich 75 000 Franken nieder.

Verhandlungen

12.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
02.06.2003 NR Zustimmung.

Die Ratifizierung des Kyoto-Protokolls war in beiden Räten weitgehend unbestritten. Im Ständerat wurde die Vorlage einstimmig, im Nationalrat mit 130 zu sieben Stimmen aus der SVP-Fraktion angenommen.

02.073 Schwefelfreie Treibstoffe. Einführung

Botschaft vom 20. September 2002 über die Förderung der Einführung schwefelfreier Treibstoffe (Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz) (BBI 2002 6464)

Ausgangslage

Die vom Parlament überwiesene Motion Weigelt vom 27. September 2000 beauftragt den Bundesrat, die Voraussetzungen für eine flächendeckende Versorgung der Schweiz mit schwefelfreien Treibstoffen zu schaffen.

Die Gesetzesvorlage beabsichtigt, die Einführung von Treibstoffen mit einem Schwefelgehalt von 10 ppm oder weniger zu fördern. Auf Treibstoffe mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 ppm soll ab dem 1. Januar 2004 eine Lenkungsabgabe erhoben werden.

Neue Motorentechnologien und innovative Abgasnachbehandlungssysteme benötigen schwefelfreie Treibstoffe, um optimal zu funktionieren. Der mager betriebene Ottomotor mit Benzin-Direkteinspritzung ermöglicht eine Absenkung des Treibstoffverbrauchs gegenüber konventionellen Ottomotoren um bis zu 15 %. Dieses Konzept kann somit einen wertvollen Beitrag zur angestrebten Senkung der CO₂-Emissionen des Verkehrsbereichs leisten. Ausserdem ist bei Fahrzeugen mit Dieselmotor insbesondere eine weitere Verminderung der Partikelemissionen notwendig. Schwefelfreie Treibstoffe schaffen optimale Rahmenbedingungen für den Einsatz sparsamer Motoren (Benzinmotoren) und innovativer Techniken zur Abgasnachbehandlung (Benzin- und Dieselmotoren). Eine Lenkungsabgabe von wenigen Rappen pro Liter auf schwefelhaltige Treibstoffe dürfte ausreichen, um schwefelhaltigen Treibstoff vom Markt zu verdrängen. Durch die Lenkungsabgabe entstehen daher kaum Mehreinnahmen. Allfällige Einnahmen aus der Übergangsphase werden an die Bevölkerung zurückerstattet. Die Absenkung des Treibstoffverbrauchs führt zu Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer. Die Abgabe wird im Rahmen des Mineralölsteuerverfahrens erhoben und kann mit den bestehenden personellen Ressourcen vollzogen werden. Für die Kantone und Gemeinden hat die Vorlage keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. In der Vernehmlassung ist die Vorlage auf sehr breite Zustimmung gestossen.

Verhandlungen

06.03.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.06.2003 SR Zustimmung.
20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (166:0)
20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (45:0)

Die Vorlage war weitgehend unbestritten. Sie wurde in der Gesamtabstimmung im Nationalrat mit 114 zu fünf Stimmen aus der SVP-Fraktion angenommen. Der Ständerat stimmte ihr geschlossen zu.

02.074 Persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention)

Botschaft vom 16. Oktober 2002 zum Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention) (BBI 2002 7251)

Ausgangslage

Am 22. Mai 2001 hat die Schweiz zusammen mit 91 weiteren Staaten in Stockholm das Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterzeichnet. Dieses steht nun zur Ratifikation an.

Der Konventionstext wurde an der fünften Verhandlungsrunde im Dezember 2000 nach zweijährigen Verhandlungen von 129 Ländern verabschiedet.

Die Konvention wurde im Rahmen des UN-Umweltprogramms erarbeitet und hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants, POPs) zu schützen. Bei den 12 POPs, welche zurzeit in den Geltungsbereich der Konvention fallen, handelt es sich um 8 Pestizide (darunter DDT), 2 Industriechemikalien und 2 Gruppen von unerwünschten Verbrennungs- und Nebenprodukten (polychlorierte Dibenzodioxine und -furane). Die Konvention legt Kontrollmechanismen fest, welche die Produktion und die Verwendung, den Import und den Export, die Emissionen sowie die Entsorgung dieser POPs weltweit regeln.

Die POPs können sich nach der Freisetzung via Luft und Wasser, aber auch über die Nahrungskette global ausbreiten. Deshalb gilt es, sie nicht nur in den Industriestaaten zu kontrollieren; dort sind sie schon weitgehend eliminiert. Im Vordergrund steht vielmehr auch die Reduktion und Eliminierung ihrer Verwendung in den Entwicklungs- und Schwellenländern, wo sie mangels Alternativen – wie im Beispiel des DDT zur Malariabekämpfung – zum Teil noch heute eingesetzt werden. Dies erfordert technische und finanzielle Hilfe sowie die weltweite Solidarität zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungs- und Schwellenländern. Für die Schweiz geht es also nicht in erster Linie um die Lösung interner Probleme, sondern um die konsequente Weiterführung ihres ausserpolitischen Engagements für eine generelle nachhaltige Entwicklung sowie für die Lösung von Umweltproblemen. Dieser Auffassung ist im Übrigen auch die schweizerische Wirtschaft. Finanziell ist mit obligatorischen Beiträgen zu rechnen, um beispielsweise die periodisch stattfindenden Konferenzen der Vertragsparteien und des technischen Ausschusses zu ermöglichen und die Kosten für die administrativen Arbeiten zur Unterstützung des Vollzugs zu decken. Für die technische Unterstützung und den Kapazitätsaufbau der Entwicklungs- und Schwellenländer ist als Finanzmechanismus der POPs-Konvention der Globale Umweltfonds (Global Environment Facility, GEF) vorgesehen. Diese Regelung entspricht dem schweizerischen Anliegen, den GEF zum zentralen globalen Umweltfinanzierungsmechanismus auszubauen. Dessen Wiederauffüllung («replenishment») ist zurzeit Gegenstand einer separaten Vorlage an das Parlament. Gleichzeitig soll im Umweltschutzgesetz eine formellgesetzliche Grundlage für Finanzbeiträge im Rahmen der internationalen Umweltpolitik geschaffen werden, die auch als Grundlage für die Beiträge an die POPs-Konvention dienen wird.

Anlässlich der dritten Verhandlungsrunde hat die Schweiz im September 1999 offiziell angeboten, das POPs-Sekretariat in Genf beim Regionalbüro der UNEP (United Nations Environment Program) im Internationalen Umwelthaus anzusiedeln. Neben der Schweiz bewirbt sich auch Deutschland mit einer Kandidatur für den Standort Bonn. Der Entscheid über den Sitz des Sekretariates fällt an der ersten Konferenz der Vertragsparteien, welche spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention stattfinden wird.

Verhandlungen

11.03.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
02.06.2003 NR Zustimmung.

Die Vorlage wurde in beiden Räten ohne Diskussion einstimmig angenommen.

02.079 Bundesgesetz über den Umweltschutz. Änderung. Globale Umweltprobleme. Rahmenkredit

Botschaft vom 6. November 2002 über einen Rahmenkredit für die globale Umwelt und über eine Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (BBI 2002 7911)

Ausgangslage

Mit der Botschaft beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Rahmenkredit von 125 Millionen Franken mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren für die Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik, sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Unterstützung der internationalen Umweltpolitik durch eine Änderung des Umweltschutzgesetzes (Art.

52a USG). Dieser Rahmenkredit gewährleistet die kontinuierliche Weiterführung des Engagements der Schweiz, wie sie es 1991 mit 145 Millionen Franken aus dem Jubiläumskredit für das 700-jährige Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (total 700 Mio. Fr.) begonnen und mit einem Rahmenkredit von 88,5 Millionen Franken 1998 weitergeführt hat (BBI 1998 3606). Die Botschaft begründet, weshalb und wie dieses Engagement in den nächsten Jahren fortgesetzt werden soll. Die beantragten Mittel ergänzen die Mittel der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit.

Der beantragte Rahmenkredit soll es der Schweiz ermöglichen, sich an den Wiederauffüllungen des Globalen Umweltfonds (GEF) und des multilateralen Ozonfonds sowie an spezifischen Fonds im Rahmen der Klimakonvention zu beteiligen. Die neuerliche Kapitalisierung dieser Umweltfonds findet vor dem Hintergrund einer sich ständig verschlechternden globalen Umweltsituation statt. Angesichts des weit verzweigten globalen Umweltsystems mit seinen vielen Konventionen und Protokollen, mit teils völlig unterschiedlichen Führungsstrukturen und Zuständigkeiten ist es bedeutsam, die Glaubwürdigkeit der Politik und der angestrebten Lösungen zu gewährleisten. Dabei spielen auch die Umsetzungs- und Finanzierungsmechanismen der Umweltkonventionen und Protokolle eine zentrale Rolle. Ihre kohärente und effiziente Ausgestaltung ist von grösster Wichtigkeit. Die Konzentration auf wenige gut funktionierende Finanzierungsinstrumente fördert die Kohärenz und Effizienz. Der GEF stellt heute das wichtigste globale Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der Konventionen und Protokolle im Umweltbereich dar. Seit 1991 hat der GEF mit Eigenmitteln von 4 Milliarden US-Dollar über 1000 Projekte in vier Schwerpunktbereichen finanziert: Klima, Biodiversität, internationale Gewässer und – beschränkt auf Transitionsländer – Schutz der Ozonschicht. Mit diesen Investitionen wurden zusätzlich rund 11 Milliarden US-Dollar an Kofinanzierungen aus verschiedenen Quellen mobilisiert. Das Ziel des GEF ist es, über die Finanzierung von innovativen und effizienten Projekten eine katalytische Wirkung zur Mobilisierung von Investitionen und zur Beeinflussung von Rahmenbedingungen zu Gunsten der globalen Umwelt zu erzeugen. Das Montrealer Protokoll über Ozonschicht abbauende Substanzen vom September 1987 legt den Fahrplan für den Verzicht auf Substanzen fest, welche die lebenswichtige stratosphärische Ozonschicht zerstören. Dieses Protokoll verpflichtet sowohl Industrie- als auch Entwicklungsländer. Um den vollständigen Verzicht der Entwicklungsländer auf Ozonschicht abbauende Substanzen zu gewährleisten, muss der Ozonfonds weiterhin mit den nötigen Mitteln versehen werden.

Der Bundesrat ist auf Grund der in der Botschaft im Detail besprochenen Wirkung des GEF und des Ozonfonds der Überzeugung, dass diese Finanzierungsmechanismen neu kapitalisiert werden müssen. Sie unterstützen Ziele, wie sie der Bundesrat in den folgenden Berichten dargelegt hat: im Bericht vom 1. Oktober 1990 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (BBI 1990 III 847), im Bericht vom 29. November 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren (BBI 1994 I 153), im Aussenpolitischen Bericht 2000 vom 15. November 2000 (BBI 2001 261) und mit Blick auf die Beziehungen zu den Entwicklungsländern im Bericht vom 7. März 1994 über die Nord-Süd-Beziehungen der Schweiz in den 90er Jahren (Leitbild Nord-Süd; BB1 1994 II 1214).

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt

- | | | |
|------------|----|--|
| 20.03.2003 | NR | Beschluss nach Entwurf des Bundesrates (die Ausgabenbremse wird nicht angenommen). |
| 10.06.2003 | SR | Abweichend. |
| 17.06.2003 | NR | Zustimmung. |

Vorlage 2

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

- | | | |
|------------|----|--|
| 06.03.2003 | NR | Eintreten. |
| 20.03.2003 | NR | Beschluss nach Entwurf des Bundesrates (die Ausgabenbremse wird nicht angenommen). |
| 10.06.2003 | SR | Zustimmung. |
| 17.06.2003 | NR | Die Ausgabenbremse wird angenommen. |
| 20.06.2003 | NR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (112:46) |
| 20.06.2003 | SR | Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:0) |

Vorlage 1

Mit dem Bundesrat beantragte die Mehrheit der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK) dem **Nationalrat**, den Rahmenkredit von 125 Millionen Franken anzunehmen. Eine starke

bürgerliche Kommissionsminderheit bestritt nicht grundsätzlich den Rahmenkredit. Kritisiert wurde jedoch seine Höhe und insbesondere die Krediterhöhung an den Globalen Umweltfonds (GEF). Sie beantragte, den Kredit auf 70 Millionen zu kürzen. Unterstützung fand die Minderheit im Plenum bei fast allen Mitgliedern der SVP-Fraktion, bei den meisten Freisinnigen, den Liberalen und einem Viertel der CVP-Fraktion. Mit 78 zu 58 Stimmen akzeptierte die Mehrheit des Nationalrats jedoch die 125 Millionen. Bei der Abstimmung über die Ausgabenbremse votierten aber nur 83 Ratsmitglieder für diese Ausgabe und das qualifizierte Mehr von 101 Stimmen war somit nicht erreicht.

Der **Ständerat** fügte der Vorlage präzisierend hinzu, die Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF) in der Höhe von maximal 99,07 Millionen Franken sollten in jährlichen Tranchen über eine Laufzeit von zehn Jahren (2003 bis 2012) ausbezahlt werden. Die Vorlage wurde einstimmig angenommen. Das qualifizierte Mehr bei der Ausgabenbremse wurde ohne Gegenstimme erreicht.

Der **Nationalrat** übernahm die Präzisierung des Ständerates und löste schliesslich gegen den Willen der fast geschlossenen SVP-Fraktion und von einigen Freisinnigen auch die Ausgabenbremse.

Vorlage 2

Mit einem neuen Artikel 52a soll im Umweltschutzgesetz die gesetzliche Grundlage für Beiträge zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Umweltschutz geschaffen werden. Diese Gesetzesänderung war in der nationalrätlichen Kommission unbestritten. Der **Nationalrat** nahm sie ohne Diskussion an. Mit 83 zu 55 Stimmen wurde jedoch bei der Ausgabenbremse das qualifizierte Mehr nicht erreicht. Der **Ständerat** nahm die Gesetzesänderung diskussionslos und einstimmig an. Das qualifizierte Mehr bei der Ausgabenbremse wurde erreicht. Der **Nationalrat** löste schliesslich die Ausgabenbremse im zweiten Durchgang gegen den Willen der SVP-Fraktion sowie einiger Freisinniger.

02.094 Wirkung der Umwelttechnologieförderung. Bericht

Bericht des Bundesrates vom 9. Dezember 2002 über die Wirkung der Umwelttechnologieförderung gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes (BBl 2003 704)

Ausgangslage

Am 1. Juli 1997 ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 21. Dezember 1995 in Kraft getreten. Der neue Artikel 49 Absatz 3 sieht vor, dass der Bund die Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert wird, unterstützen kann. Alle fünf Jahre soll der Bundesrat gemäss Artikel 49 Absatz 3 USG über den Erfolg der Umwelttechnologieförderung Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht informiert über die Aktivitäten der Jahre 1997–2001, der ersten Fünfjahresperiode der Umwelttechnologieförderung.

Die Förderung von Umwelttechnologien zählt ebenso wie etwa Lenkungsabgaben oder Haftpflichtregelungen zu den Instrumenten einer modernen Umweltpolitik. Im Gegensatz zu den Geboten und Verboten der traditionellen Umweltpolitik überlassen diese neuen Instrumente den privaten Unternehmen einen wesentlich grösseren Umsetzungsspielraum.

Die neuen Instrumente wirken sich daher gleichermassen positiv auf Umwelt und Wirtschaft aus. Zum einen verschaffen sie innovativen Unternehmen unter entsprechend ausgestalteten Rahmenbedingungen einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsvorteil. Zum anderen wirkt sich die höhere Wettbewerbsfähigkeit umweltfreundlicher Unternehmen positiv auf eine langfristig orientierte Wirtschaftspolitik sowie die Umwelt aus.

Im ersten Teil definiert der Bericht die Begriffe Umwelttechnologie und Öko-Effizienz und erläutert die Bedeutung des Marktes für die Entwicklung und Verbreitung von Umwelttechnologien. Im zweiten Teil werden die Ziele und die in den letzten fünf Jahren getroffenen Massnahmen der Umwelttechnologieförderung vorgestellt. Der dritte Teil präsentiert die erzielten Resultate. Ein letzter Teil würdigt diese Resultate und gibt einen Ausblick auf die Schwerpunkte der nächsten Fünfjahresperiode.

Verhandlungen

02.06.2003 NR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.
25.09.2003 SR Vom Bericht wird Kenntnis genommen.

Beide Räte nahmen diskussionslos Kenntnis vom Bericht.

